

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Bier-Ordnung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

fern Wein oder Bier an die Derter zu bringen/ noch Spiel zugestatten/ schuldig seyn/ wo aber solches übergehen würde/ soll er dem Rathe N. Bülden geben.

Es solle einem jedern volle Maß in seine Behausung gegeben werden / die Kanne umb gesaßten werth/ und bey welchem Schencken es anderst befunden/ oder unrechte Maß gegeben wird / der soll seines Dienstes entsetzt werden.

Was ferner bey solcher Wein-Ordnung nach Ungleichheit der Land- und Städte in acht zunehmen/ solches wird ein jede Obrigkeit ihrem Gebrauch und Lands-Gewohnheit nach/ wohl an zu ordnen wissen / damit an dem Wein kein Falsch oder Betrug gestattet werden.

Bier-Ordnung.

Sleich wie das Wein kauffen und verkauffen gute Aufsicht und Vorsichtigkeit erfordert/ also und gleicher gestalt ist auch in wolbestellten Städten und Communen eine Bier-Ordnung sehr nüz und nöthig/ damit die Bürgerschaft nicht alzu sehr übersetzt / oder von geizigen eigennützigen Leuten mit lossem Bier betrogen werde: Sintemahl wo keine Ordnung gehalten wird/